

S A T Z U N G

der Kreisstadt Neunkirchen **über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die** **Gebundene Ganztagsgrundschule (GGTS) Am Stadtpark**

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Saarländischen Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2009 und des § 33 Abs. 2 Nr. 1 b Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2012 (Amtsblatt I S. 20) und § 4 Abs. 2 der Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagschule vom 30.01.2013 (Amtsblatt I S. 52) hat der Rat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung vom 29.05.2013 folgende Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Gebundene Ganztagsgrundschule (GGTS) an der Grundschule Am Stadtpark beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Am Standort der Grundschule Am Stadtpark wird auf Antrag der Kreisstadt Neunkirchen durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zum 01.08.2013 eine Ganztagsgrundschule gemäß § 5 a Schulordnungsgesetz errichtet. Soweit die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schulbezirk haben, die Aufnahmekapazität der Ganztagsgrundschule Am Stadtpark unterschreitet, werden die freien Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem anderen Schulbezirk wohnen.

§ 2

Aufnahmeverfahren

1. Vorrangig sind die vorhandenen Plätze an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Schulbezirk der Grundschule Am Stadtpark (GS 02) zu vergeben.

2. Die verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Grundschulbezirk Bachschule (GS 01) haben. Hierbei werden diejenigen vorrangig aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn bereits Geschwisterkinder die Grundschule Am Stadtpark besuchen oder deren Aufnahme aufgrund des Auswahlverfahrens erfolgen wird. Darüber hinaus sind die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber, die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten sowie sonstige in der Person der Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe zu berücksichtigen.
3. Die nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 und 2 verbleibenden Plätze werden an sonstige Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Absatz 2 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. In Fällen gleicher Präferenz entscheidet die Wohnortnähe. Hierbei sind nacheinander zu berücksichtigen
 - Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulbezirken der Kreisstadt Neunkirchen sowie den Stadtteilen Heinitz, Münchwies und Sinnerthal
 - Bewerberinnen und Bewerber aus Grundschulbezirken außerhalb der Kreisstadt Neunkirchen
4. Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich eine besondere Härte ergeben könnte.

§ 3

Losentscheid

1. Können bei der Vergabe nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet jeweils das Los.
2. Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 4**Auswahlausschuss**

1. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres ein Auswahlausschuss gebildet.
2. Mitglieder des Auswahlausschusses sind:
 1. die/der Leiter/in der Ganztagsgrundschule oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r,
 2. zwei Lehrer/innen der Ganztagsgrundschule,
 3. ein/e Vertreter/in der Elternvertretung der Ganztagsgrundschule,
 4. ein/e Vertreter/in des Schulträgers,
 5. ein/e Vertreterin/ein Vertreter aus dem sozialpädagogischen Team der Ganztagsgrundschule.

Bei der Entscheidung über die Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten gehört dem Ausschuss beratend ein/e Mitarbeiter/in des Kreisjugendamtes des Landkreises Neunkirchen an. Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

3. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder - unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen - schriftlich eingeladen worden sind und außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.

§ 5**Verfahren**

1. Das Schulverwaltungsamt beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt oder nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber aus dem Schulbezirk der Grundschule Am Stadtpark noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

2. Der Auswahlausschuss entscheidet:
 1. über die Aufnahme unter Härtefallgesichtspunkten nach § 2 Absatz 2 und 3
 2. über die Art und Durchführung des Losverfahrens unter Beachtung der in § 3 festgelegten Grundsätze

Der Auswahlausschuss führt das Losverfahren durch.

3. Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber auf separate Kärtchen geschrieben und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die entsprechende Anzahl der freien Plätze.
4. Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit den Namen aller angemeldeten Bewerber/innen beizufügen.
5. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schulverwaltungsamt unter Beifügung der Niederschrift nach Abs. 3 bis spätestens drei Werktage nach Durchführung des Verfahrens mitzuteilen.
6. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind die Erziehungsberechtigten aller Bewerber/innen innerhalb von einer Woche nach der Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen. In den Fällen der Nichtaufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin sind die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Der Bescheid ist in diesen Fällen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 01.08.2013 in Kraft.

Neunkirchen, den 29.05.2013

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 12.06.2013
in Kraft ab: 01.08.2013